

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abg. Frau Harms (GRÜNE), eingegangen am 28. Februar 2001

Zu den polizeilichen Vorbereitungen auf den kommenden Castortransport nach Gorleben: Plant die Landesregierung „einen ähnlichen Einsatz wie beim letzten Mal“?

Nach vier Jahren Pause soll Ende März oder Anfang April 2001 erneut ein Transport mit hochradioaktivem Müll in das Zwischenlager Gorleben durchgeführt werden. In der Region bereiten Bürgerinnen und Bürger anlässlich dieses Transportes erneut gewaltfreie Demonstrationen und Aktionen vor. Ziel dieses zivilen Ungehorsams ist seit 25 Jahren, den Ausbau des nationalen Entsorgungszentrums Gorleben zu verhindern. Denn der Salzstock Gorleben, der 1977 als mögliches Endlager für Atommüll benannt wurde, ist aus geologischen Gründen dafür ungeeignet. Im Landkreis Lüchow-Dannenberg wird befürchtet, dass durch die diversen bereits vorhandenen oberirdischen Atomanlagen und Lager der Entsorgungs- und Endlagerstandort Gorleben festgeschrieben wird. Dass 1977 die Wahl auf den Salzstock Gorleben fiel, war eine politische und nicht eine geologische Entscheidung. Gorleben galt unter den Geologen damals als 3. Wahl. Politisch aber ging man davon aus, dass es in einem dünnbesiedelten, armen und eher konservativ orientierten Landkreis keine Probleme bei der Realisierung von Atomanlagen geben würde. Diese Einschätzung hat sich als falsch erwiesen. 25 Jahre nach der Standortentscheidung bereiten Bürgerinitiative und Bäuerliche Notgemeinschaft entschiedener denn je Protestaktionen vor. Auch die Ergebnisse der Konsensgespräche zwischen Bundesregierung und Energiewirtschaft ändern daran nichts. Denn der Atomkonsens hat zwar zu einem Moratorium, d. h. einer befristeten Unterbrechung der Erkundung des Salzstockes geführt. Aber die oberirdische Entwicklung und die fehlende Perspektive auf eine neue Standort-suche zeigen, dass insbesondere die Atomwirtschaft am Standort Gorleben festhält.

Vor diesem atompolitischen Hintergrund haben die regionale Bürgerinitiative und die Bäuerliche Notgemeinschaft im Landkreis Lüchow-Dannenberg sowie die überregionale Anti-Atom-Bewegung bereits öffentlich erklärt, dass sie auch dieses Mal ihren Protest gegen den Castor-Transport im Rahmen des Versammlungsrechts und mit den Mitteln des zivilen Ungehorsams bis hin zu (symbolischen) Sitzblockaden zum Ausdruck bringen werden (vgl. FR 5.2.01).

Auch Innenministerium und Polizei rechnen weiter mit Protest und Widerstand der betroffenen Bevölkerung sowie von Anti-Atom-Initiativen. Nach Aussagen eines Sprechers des Innenministeriums richten sich Ministerium und Polizei auf „einen ähnlichen Einsatz wie beim letzten Mal ein“ (FR 5.2.01).

Der letzte Einsatz im Zusammenhang mit einem Castor-Transport nach Gorleben im März 1997 war mit rund 30 000 Polizei- und BGS-Beamten (1996 waren es noch unter 20 000) und Kosten von über 110 Mio. DM (1996: 60 Mio. DM) der bis dahin größte und teuerste Polizeieinsatz seit Bestehen der Bundesrepublik. Gegen den Widerstand einer ganzen Region, gegen die Ängste der Mehrheit der Bevölkerung im Wendland und gegen den Rat einer ganzen Reihe von Fachleuten wurde der hoch radioaktive Müll quer durch die Republik in das heftig umstrittene Zwischenlager bei Gorleben transportiert. Dabei kam es auch zu Übergriffen und Misshandlungen, die zu zahlreichen, teilweise erheblichen Verletzungen auch bei gewaltfrei agierenden Demonstranten führten. Es kam zu Massenfestnahmen, etwa in Form des „Quickborner Kessels“, in dem Hunderte von Demonstranten ohne richterliche Entscheidung festgehalten wurden. Polizisten durchstachen

in gezielten Aktionen Dutzende Reifen von Traktoren, die von ihren Besitzern als Hindernis aufgebaut worden waren, um eine Straße zu blockieren, die jedoch zum Castor-Transport nicht benutzt wurde.

Schon Monate vor dem Transport rollten Kolonnen von Polizeifahrzeugen und Spähpanzern des Bundesgrenzschutzes (BGS) durchs Wendland; Straßen des Landkreises wurden tagelang voll gesperrt, auch für den Anliegerverkehr; Polizei-Hubschrauber flogen den Landkreis ab, der sich in einer Art Belagerungszustand befand. Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit wurde schon frühzeitig durch weiträumige Demonstrationsverbote ausgehebelt, die mit einer allgemeinen Gefahrenvermutung begründet wurden. Die Dimensionen der Polizeieinsätze wurden von Mal zu Mal gigantischer. Dabei sind die Grund- und Bürgerrechte nach Auffassung Betroffener drastisch eingeschränkt worden, die Einsätze haben in entscheidenden Phasen jegliche Verhältnismäßigkeit vermissen lassen. Angekündigte Deeskalationskonzepte verkamen nach ihrer Beurteilung vor Ort praktisch zur Makulatur. Ministerpräsident Gabriel sagte über den letzten Castor-Einsatz 1997: „Es ist schlimm, wenn junge Leute so den Staat kennen lernen“ (*Hannoversche Neue Presse* 03.02.2001).

Zahlreiche andere Beobachter vor Ort, etwa des Komitees für Grundrechte und Demokratie, berichteten übereinstimmend, dass schon der immense und martialische Polizeiaufwand praktisch zu einer Eskalation der Situation vor Ort führte, die letztlich verhinderte, dass sich die staatlichen Sicherheitskräfte noch „versammlungsfreundlich“ verhalten konnten, wozu sie aber durch den Brokdorf-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts von 1985 verpflichtet werden. Dies liegt nicht in erster Linie an der Polizei, sondern in der Verantwortung der Politik. Mittlerweile ist das Niedersächsische Gefahrenabwehrgesetz (NGefAG) zweimal in entscheidenden Punkten verschärft worden, sodass Niedersachsen nun im bundesweiten Vergleich eines der „härtesten“ Polizeigesetze hat: Die neuen Vorfeld-Befugnisse (Aufenthaltsverbote, erweiterter Unterbindungsgewahrsam, „Schleierfahndung“ etc.) und die erweiterten geheimen polizeilichen Befugnisse können auch im Zusammenhang mit Anti-Atom-Initiativen und Castor-Einsätzen greifen, ganz zu schweigen von den geheimdienstlichen Ausforschungsaktivitäten des Verfassungsschutzes im Landkreis Lüchow-Dannenberg (vgl. Dossier des Bundesamtes für Verfassungsschutz vom Oktober 1996).

Ich frage die Landesregierung:

I. Gefahren des Castor-Transportes

1. Vertritt die Landesregierung weiterhin die Auffassung aus dem Jahr 1996, dass der von der Internationalen Strahlenschutzkommission (ICRP) 1990 festgelegte Wichtungsfaktor für die Neutronenstrahlung dem Stand der Wissenschaft entspricht?
2. Wie bewertet die Landesregierung Ergebnisse von in den letzten Jahren durchgeführten Untersuchungen, zum Beispiel am Fliegenden Personal, die dafür sprechen, dass die Neutronenstrahlung eine wesentlich höhere Wirksamkeit haben könnte, als es von der ICRP 1990 festgelegt wurde?
3. Werden - wie beim letzten Transport nach Gorleben - weiterhin weder Frauen noch Jugendliche zur unmittelbaren Begleitung des Castortransports eingesetzt?
4. Nach welcher Zeit erhalten Menschen, die sich in unmittelbarer Nähe des Transportes aufhalten, die zulässige Jahresdosis an Strahlung?
5. Werden die zum unmittelbaren Schutz der atomaren Fracht eingesetzten Polizeibeamten Strahlen-Dosimeter erhalten, und wird eine Strahlenschutzdokumentation erstellt?
6. Auf welcher Grundlage wird die Strahlendosis festgestellt, die in die Personalakte der einzelnen castorbegleitenden Polizeibeamten eingetragen wird?

7. Wie werden die einzusetzenden Polizeibeamten auf die gesundheitlichen (Langzeit-) Risiken (etwa Erbgutschädigung oder Krebserkrankung) hingewiesen?
8. Sind Katastrophenschutzpläne erstellt worden, und wird Unfall- und Katastrophenhilfe organisiert?
9. Haben sich Polizeibeamte bereits geweigert, am nächsten Castor-Einsatz teilzunehmen bzw. kam es zu Remonstrationen?

II. Vorfeldarbeit, Verdeckte Maßnahmen und laufende Ermittlungsverfahren

1. Seit wann sind Kräfte
 - a) des polizeilichen Staatsschutzes und
 - b) des geheimdienstlichen Verfassungsschutzesim Landkreis Lüchow-Dannenberg im Vorfeld des Castor-Transportes aktiv, jeweils in welcher personeller Stärke und mit welchen (nachrichtendienstlichen) Mitteln (V-Leute, Verdeckte Ermittler, Lockspitzel, Lausch- und Spähangriffe etc.)?
2. Wie viele (Vor-) Ermittlungsverfahren gegen wie viele Personen und aus welchen rechtlichen Gründen wurden seit 1997 im Wendland bzw. im Landkreis Lüchow-Dannenberg oder in anderen niedersächsischen Regionen im Zusammenhang mit den Anti-Atom-Protesten geführt?
3. In wie vielen Fällen wurden die Ermittlungen auf § 129 („Kriminelle Vereinigung“) oder auf § 129 a („Terroristische Vereinigung“) des Strafgesetzbuches gestützt? Davon jeweils in wie vielen Fällen wegen Verdachts auf Mitgliedschaft, auf Unterstützung oder Werbens für solche Vereinigungen?
4. In wie vielen Fällen kam es zu Wohnungs- bzw. Hausdurchsuchungen, wie viele Personen waren davon betroffen, und was wurde dabei beschlagnahmt?
5. In wie vielen Fällen kam es zu längerfristigen Observationen von wie vielen Verdächtigen?
6. Wie viele Telefonabhörmaßnahmen wurden seit 1997 im Zusammenhang mit dem Anti-Atom-Protest im Wendland durchgeführt, jeweils wie lange und aus welchen Gründen:
 - a) Maßnahmen der Polizei nach der Strafprozessordnung
 - b) Maßnahmen des niedersächsischen Verfassungsschutzes bzw. des Bundesamtes nach dem G-10-Abhörsgesetz?
7. Wie viele Große Lauschangriffe in und aus wie vielen Wohnungen bzw. Geschäftsräumen wurden oder werden noch durchgeführt?

III. Polizeiliche Vorbereitungen/Offene Maßnahmen im Vorfeld

1. Seit wann sind Polizei- und BGS-Kräfte im Landkreis Lüchow-Dannenberg stationiert, in welcher Stärke und mit welchem Auftrag?
2. Welche öffentlichen Einrichtungen (Schulen, Turnhallen etc.) oder Gewerberäume wurden beschlagnahmt bzw. sollen noch beschlagnahmt werden (u. a. um Einsatzkräfte unterzubringen oder aus welchen anderen Gründen)?
3. Werden Polizeikräfte auf dem Terrain des Zwischenlagers, des Endlagers oder der Pilotkonditionierungsanlage untergebracht, wenn ja, jeweils wie viele?
4. Gab oder gibt es im Vorfeld des Castor-Transportes sog. Schleierfahndungen, d. h. anlass- und verdachtsunabhängige Polizeikontrollen nach dem Nds. Gefah-

renabwehrgesetz oder in verstärktem Maße sonstige Straßen- bzw. Verkehrskontrollen?

5. Wie wird gewährleistet, dass die Bevölkerung im Landkreis Lüchow-Dannenberg von vermehrten polizeilichen Kontrollen („Schleierfahndungen“, Identitätsfeststellungen, ED-Behandlungen, Durchsuchungen etc.) und anderen Beschränkungen weitestgehend verschont wird?

IV. Einsatzplanung/Rechtliche Grundlagen

1. Wie viele Polizeikräfte aus Niedersachsen, aus anderen Bundesländern und des BGS werden in den Spitzenzeiten während der heißen Phase des Castor-Einsatzes eingesetzt?
2. Wo und auf welche Weise wird für Unterkunft, Verpflegung und Freizeitprogramme für die einzusetzenden Polizeibeamtinnen und -beamten gesorgt?
3. Mit welchen Vorbereitungs- und Einsatzkosten für den Einsatz insgesamt, auch für die Unterstützung der Kräfte aus anderen Bundesländern und des Bundes, rechnet die Landesregierung?
4. Wann beginnt die Phase des eigentlichen Polizeieinsatzes, und mit welcher Dauer wird gerechnet?
5. Welche Aktivitäten sind im BGS-Standort Bad Bodenteich ab dem 20. Februar 2001 geplant, die ein Abriegeln bzw. eine besondere Sicherung des Geländes erforderlich machen?
6. Wie wird das Verhältnis innerhalb der Einsatzleitung zwischen Länder-Polizei und BGS, zahlenmäßig und bezogen auf Hierarchie und Befehlsgewalt definiert und geregelt?
7. Wird es feste Zuständigkeiten für den BGS, die Polizei Niedersachsen und die der anderen Bundesländer geben, und wie werden sie genau umrissen bzw. voneinander abgegrenzt?
8. Wie ist das Verhältnis zwischen der niedersächsischen Polizei und den anderen eingesetzten Länder-Polizeien geregelt?
9. Wie wird der Anliegerverkehr für die Bewohner sowie der notwendige Berufsverkehr auch mit Kraftfahrzeugen entlang der Transportstrecke in den Tagen vor dem Transport und am Transporttag von Polizeikräften sichergestellt?

V. Einsatzkonzeption und Schulung, Deeskalationsgebot und Eskalationsfaktoren

1. Da es ein professionelles Konfliktmanagement gibt: Von welchen Kräften wurde es entwickelt, wie viele Personen mit welchen Qualifikationen sind daran beteiligt?
2. Welchen Leitlinien folgt das Konfliktmanagement, wo ist es in der Verwaltungshierarchie angesiedelt, welche Aufgaben und welche Einflussmöglichkeiten auf die polizeilichen Entscheidungsstrukturen und Einsätze hat es?
3. Wie fließen die Erfahrungen mit den letzten Castor-Einsätzen in die bisherige Planung ein, und welche Konsequenzen sollen daraus konkret gezogen werden?
4. Wird die niedersächsische Polizei speziell anlässlich des Castor-Einsatzes auf ein Deeskalationskonzept verpflichtet?
5. Wie werden die einzusetzenden Polizeibeamtinnen und -beamten auf Deeskalation sowie auf die Rechte der Demonstrantinnen und Demonstranten sowie die der Anwohner inhaltlich vorbereitet?

6. Wenn ja, welche Kriterien weist dieses Konzept auf, auf welche Weise wird es in der Aus- und Fortbildung vermittelt?
7. Welche Einsatz-Leitlinien sollen für den nächsten Castor-Einsatz gelten, und wie werden die Einsatzkräfte entsprechend darauf eingestellt?
8. Wird den Beamten in den Schulungen auch der politische Hintergrund der Proteste und die Motivation der Demonstrantinnen und Demonstranten nahegebracht, auf welche Weise und durch welche Schulungskräfte?
9. Welche Anstrengungen werden unternommen, um bei den einzusetzenden Polizistinnen und Polizisten eventuell vorhandene Feindbilder abzubauen und Atomkraftgegner nicht in erster Linie als „Störer“ oder gar „Kriminelle“, „Chaoten“ oder „Extremisten“ wahrzunehmen und zu behandeln?
10. Gilt das auch für die Polizeien aus anderen Bundesländern, insbesondere aus den neuen, und wann und auf welche Weise werden in Niedersachsen einzusetzende Beamte der anderen Bundesländer und des BGS auf die niedersächsische Gesetzeslage und auf das niedersächsische Einsatzkonzept vorbereitet?
11. Hält die Landesregierung nach den bei früheren Castor-Einsätzen gemachten schlechten Erfahrungen den Einsatz von Polizeikräften der neuen Bundesländer (insbesondere Sachsen-Anhalts) und Berlins künftig noch für verantwortbar?
12. Wie werden Provokationen und Aggressionsanreize, etwa durch Zurücknahme provozierender technischer Polizeigeräte wie Hubschrauber, Wasserwerfer, Sonderfahrzeuge, vermieden?
13. Was unternimmt die Landesregierung, um mögliche Polizeiübergriffe und unverhältnismäßiges Polizeiverhalten, wie es bei den letzten Castor-Einsätzen vorgekommen ist, von vornherein zu unterbinden?
14. Werden die einzusetzenden Polizeibeamtinnen und -beamten auch dahin gehend vorbereitet und geschult, ein schonendes Wegtragen von gewaltfrei darsitzenden Demonstrantinnen und Demonstranten zu gewährleisten (inklusive Stressbewältigungstraining)?
15. Wie wird vermieden, dass Demonstrationsteilnehmer und friedliche Blockadeure von Wasserwerfern, CS-Gas-Einsatz oder sonstiger polizeilicher Gewalteinwirkung gefährdet und verletzt werden?
16. Wie will die Landesregierung die Befürchtung des Ministerpräsidenten zerstreuen, „bürgerkriegsähnliche Zustände zu organisieren“ bzw. einen für den demokratischen Staat unerträglichen „Ausnahmestand herbeizuzwingen“ (*NOZ* 03.02.2001; *Hamburger Abendblatt* 02.02.2001)?
17. Wird unter bestimmten Voraussetzungen auch der Abbruch des Polizeieinsatzes und ein Rücktransport des Atommülls erwogen, wenn etwa die Verhältnismäßigkeit der Mittel von der Polizei(führung) nicht mehr gewährleistet werden kann oder der Zweck des Einsatzes nicht mehr erreichbar scheint?
18. Wie wird der Informationsfluss zwischen Polizei und Veranstaltern/Versammlungsleitung gewährleistet, um über polizeiliche Absichten, Handlungsweisen und Handlungszwänge zu unterrichten?
19. Wird es eine Art „Runden Tisch“ geben, an dem alle Beteiligten vertreten sein werden?

VI. Versammlungsverbote und Einschränkungen der Demonstrationsfreiheit

1. Mit welcher Begründung und welcher räumlichen und zeitlichen Ausdehnung wurde erneut ein Versammlungsverbot über den Landkreis Lüchow-Dannenberg und die Bahnstrecke verhängt?

2. Wird es eine „Passierscheinregelung“ geben?
3. Ist vorgesehen, Verbotszonen einzurichten, für die bestimmte Personen und Personengruppen mit Aufenthaltsverboten und/oder Platzverweisen belegt werden?
4. Nach welchen personen- oder gruppenbezogenen Kriterien sollen mögliche Verbote bzw. Verweise erfolgen?

VII. Unterbindungsgewahrsam und Mobile Sammelstellen

1. Wo werden Gefangenensammelstellen eingerichtet und jeweils für wie viele Gefangene?
2. Wie wird eine menschenwürdige Unterbringung, Verpflegung und Behandlung gewährleistet, und gibt es einen Witterungsschutz?
3. Ist an die Aufstellung von Containern gedacht, und wenn ja, für welche konkreten Zwecke?
4. Ist vorgesehen, Demonstrationsteilnehmer unter bestimmten Umständen auch per Verbringungsgewahrsam außerhalb des Versammlungsgebietes zu verbringen, ggf. bis zu welcher Entfernung?
5. Wie wird der Kontakt Inhaftierter mit den Anwältinnen und Anwälten gewährleistet?
6. Wo werden diensthabende Richter, die über Freiheitsentziehungen zu entscheiden haben, erreichbar sein, und wie wird der freie Zugang zum Richter bzw. zum Gericht für Betroffene bzw. ihre Rechtsanwältinnen und -anwälte geregelt?
7. Werden die Eilrichter durch Protokollbeamte unterstützt?
8. Wie wird sichergestellt, dass die Einsatzkräfte „unverzüglich“, also binnen 2 bis 3 Stunden, die richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeiführen?

VIII. Demonstrations- und Einsatzbeobachtung

1. Wird es eine Beobachtung des Polizeieinsatzes geben, von welchen Personen wird diese wahrgenommen, und mit welchen Rechten und Pflichten werden diese ausgestattet?
2. Ist an eine Kennzeichnung der einzusetzenden Polizeibeamten gedacht, um eine Identifizierung im Falle von Übergriffen oder unverhältnismäßigen Maßnahmen zu gewährleisten?

(An die Staatskanzlei übersandt am 9. März 2001 – II/722 – 779)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Innenministerium
– 23.5-12121/10/ 250/01 –

Hannover, den 21. Juni 2001

Die Thematik der Kleinen Anfrage - Einsatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Transport radioaktiven Abfalls von La Hague zum Transportbehälterlager (TBL) Gorleben - war bereits im Vorfeld des CASTOR-Transportes am 14.02.2001 sowie nach Beendigung des Polizeieinsatzes am 25.04.2001 Gegenstand jeweils einer Unterrichtung durch

die Niedersächsische Landesregierung und einer Erörterung im Ausschuss für innere Verwaltung.

Da die Kleine Anfrage vor dem CASTOR-Transport an die Niedersächsische Landesregierung gerichtet wurde, zwischenzeitlich jedoch Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Einsatzverlauf des bereits im März 2001 durchgeführten Transportes vorliegen, finden diese soweit bei der Beantwortung der Fragen auch Berücksichtigung.

Die Landesregierung gibt zu Fragen, die in die Zuständigkeiten des Bundesgrenzschutzes (BGS) fallen, keine Stellungnahmen ab.

Die Beantwortung der Kleinen Anfrage basiert im Wesentlichen auf der Berichterstattung der Bezirksregierung Lüneburg.

Soweit im letzten Absatz der Vorbemerkung „geheimdienstliche Ausforschungsaktivitäten des Verfassungsschutzes im Landkreis Lüchow-Dannenberg“ mit Bezug zu „Anti-Atom-Initiativen und CASTOR-Einsätzen“ suggeriert werden, empfiehlt die Landesregierung insoweit eine Lektüre des „Verfassungsschutzberichts 1999“ des Innenministeriums, in dem auf Seiten 108 ff. sehr deutlich differenziert worden ist zwischen dem Protest von Bürgerinnen und Bürgern bzw. demokratischer Initiativen einerseits und den Aktivitäten linksextremistisch motivierter Atomkraftgegner andererseits, die ihre Aktionen als Kampfformen mit Symbolcharakter gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung begreifen.

Sowohl das Niedersächsische Landesamt als auch das Bundesamt für Verfassungsschutz - zu dessen Maßnahmen die Landesregierung grundsätzlich nicht Stellung nimmt - sind gesetzlich gehalten, Informationen über die letztgenannten extremistisch motivierten Aktivitäten zu erheben und auszuwerten. Das Niedersächsische Landesamt für Verfassungsschutz (NLfV) erstattet insoweit dem Innenministerium und dem Landtagsausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes fortlaufend Bericht.

Im Hinblick auf die Ende Februar/Anfang März in den Medien dargestellte Befürchtung der Bürgerinitiative Lüchow-Dannenberg, sie werde vom niedersächsischen Verfassungsschutz gezielt beobachtet, stellt die Landesregierung nochmals eindeutig klar, dass eine solche Annahme unzutreffend ist.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

I. Gefahren des Castor-Transportes

Zu 1:

In den vergangenen Jahren wurde eine kontroverse Diskussion zur Bewertung der Neutronenstrahlung geführt. Die Landesregierung hatte aus diesem Grund bereits 1995 ein Expertengespräch zu diesem Thema durchgeführt. Derzeit wird die Bewertung der Neutronenstrahlung im Rahmen der Novellierung der Strahlenschutzverordnung in Umsetzung des europäischen Rechts von der Bundesregierung neu festgelegt. Dieser Bewertung liegt der allgemein anerkannte Stand der Wissenschaft zugrunde, wie er sich aus der Publikation Nr. 60 der Internationalen Strahlenschutzkommission (ICRP) ergibt.

Zu 2:

Im Zusammenhang mit der biologischen Wirksamkeit der Neutronenstrahlung durchgeführte Untersuchung wie zum Beispiel am Fliegenden Personal oder die laufenden Untersuchungen im GSF - Forschungszentrum für Umwelt und Gesundheit - über die Bestimmung der Neutronendosis in Hiroshima und Nagasaki ergeben bisher keine Notwendigkeit für Konsequenzen. Die nach ICRP 60 zugrunde zu legenden Wichtungsfaktoren bleiben maßgebend. Gleichwohl werden die fortdauernden wissenschaftlichen Untersuchungen über die Wirksamkeit der Neutronenstrahlung und das Ergebnis der wissenschaftlichen Bewertung der internationalen Untersuchungen von der Landesregierung auch weiterhin mit größter Aufmerksamkeit verfolgt.

Zu 3:

Die im Mai 1996 beschlossenen EURATOM-Grundnormen für den Strahlenschutz sehen für die allgemeine Bevölkerung - unabhängig davon, ob es sich um Frauen, Männer, Kinder oder Schwangere handelt - einen jährlichen Dosisgrenzwert von 1 Millisievert vor. Dieser Grenzwert wird auch für die Strahlenschutzüberwachung der Polizei im Nahbereich der Transportbehälter zugrunde gelegt, sodass entsprechend den Empfehlungen für die allgemeine Bevölkerung eine weitere Beschränkung für Frauen und Personen unter 18 Jahren nicht gerechtfertigt ist.

Zu 4:

Personen, die sich in der Nähe eines beladenen Transportbehälters für abgebrannte Brennelemente oder verglaste hochradioaktive Stoffe aufhalten, sind einer Strahlenexposition ausgesetzt, deren Höhe von der Stärke der Strahlenquelle, dem Abstand davon und der Verweildauer abhängig ist. Bei den hier angesprochenen Transporten darf nach dem Verkehrsrecht die Strahlenbelastung in zwei Metern Abstand zum Transportfahrzeug maximal 0,1 Millisievert pro Stunde betragen. Dieser Wert wurde beim Transport deutlich unterschritten. Der Dosisgrenzwert der EURATOM-Grundnormen für die Bevölkerung in Höhe von 1 Millisievert im Kalenderjahr würde somit unter Zugrundelegung des nach Verkehrsrecht zulässigen Wertes bei o. a. Abstand nach 10 Stunden erreicht.

Zu 5:

An die Einsatzkräfte, bei denen aufgrund des polizeilichen Auftrages die Möglichkeit bestand, im strahlenexponierten Bereich eingesetzt zu werden, wurden allein in dem betroffenen Einsatzabschnitt 1 450 Albedo-Dosimeter ausgegeben. Eine Strahlenschutzdokumentation wird erstellt.

Zu 6:

Die Dokumentation erfolgt grundsätzlich anhand der Auswertung der vor dem Einsatz ausgegebenen Albedo-Dosimeter beim Materialprüfungsamt in Dortmund. Der festgestellte Wert ist der Dokumentationswert. Wenn - was in der Vergangenheit regelmäßig der Fall war - die Albedo-Dosimeter keinen Wert anzeigen, weil die Strahlendosis die untere Nachweisgrenze von 0,1 Millisievert unterschreitet, wird der Wert „< 0,1 Millisievert“ in die Personalakte eingetragen.

Sollte sich nach der Auswertung des Einsatzgeschehens ergeben, dass es erforderlich war, Einsatzkräfte ohne Dosimeterausstattung im Dokumentationsbereich der Transportbehälter zum Einsatz zu bringen, wird der Dosiswert dann für die Personalakten aller Beamtinnen und Beamten in Form eines Hochrechnungsverfahrens bestimmt. Der zu dokumentierende Wert ergibt sich danach aus der Multiplikation der höchsten gemessenen Dosisleistung aller Behälter mit der im Einsatz erfassten Aufenthaltsdauer der Einsatzkräfte.

Zu 7:

Die Einhaltung des jährlichen Dosisgrenzwerts der EURATOM - Grundnormen für den Strahlenschutz der allgemeinen Bevölkerung in Höhe von 1 Millisievert wird für die Einsatzkräfte sichergestellt. Die Einsatzkräfte werden auf die Bedeutung und das Verfahren der Strahlenschutzüberwachung hingewiesen.

Zu 8:

Die Transport- und Lagerbehälter für bestrahlte Brennelemente und verglaste hochradioaktive Abfälle verfügen über ein gestaffeltes Schutzsystem, das den radioaktiven Abfall einschließt. Die Behälter müssen schwere Unfälle, Brände, Explosionen oder einen Absturz aus großer Höhe aushalten. Gegebenenfalls würden bei Unfällen mit diesen Behältern die Hilfsmaßnahmen des allgemeinen Brand- und Katastrophenschutzes greifen. Deshalb werden in Niedersachsen, wie im Übrigen auch in allen anderen Bundesländern,

für Transporte mit radioaktiven Stoffen nach wie vor keine besonderen Katastrophenschutzpläne vorgehalten.

Zu 9:

Nein.

II. Vorfeldarbeit, verdeckte Maßnahmen und laufende Ermittlungsverfahren

Zu 1:

- a) Unter Hinweis auf den Artikel 24 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung wird zu verdeckten Maßnahmen im Sinne der Frage keine Stellung genommen. Insoweit Maßnahmen in diesem Sinne geführt worden sind, unterrichtet das Innenministerium den zuständigen Landtagsausschuss.
- b) Die Landesregierung nimmt unabhängig von dem konkreten Thema öffentlich keine Stellung zu Maßnahmen, die das NLFV in Erfüllung seines gesetzlichen Auftrages zur Informationserhebung über extremistisch motivierte Bestrebungen getroffen hat. Dies würde dazu führen, dass sich die entsprechenden Beobachtungsobjekte auf solche Maßnahmen einstellen könnten. Das Innenministerium unterrichtet darüber insoweit den zuständigen Landtagsausschuss.

Zu 2:

Im Bezirk der Staatsanwaltschaft Lüneburg sind seit 1997 zahlreiche Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit den Anti-Atom-Protesten geführt worden. Im Einzelnen können folgende Zahlen mitgeteilt werden:

Anzahl der Ermittlungsverfahren

| 1997 | 1998 | 1999 | 2000 | 2001 (bis zum 31. März) |
|------|------|------|------|-------------------------|
| 751 | 158 | 117 | 41 | 11 |

Anzahl der Beschuldigten

| 1997 | 1998 | 1999 | 2000 | 2001 (bis zum 31. März) |
|------|------|------|------|-------------------------|
| 779 | 161 | 117 | 42 | 11 |

Den von der Staatsanwaltschaft Lüneburg geführten Ermittlungsverfahren lagen bzw. liegen die in der folgenden Übersicht aufgeführten Tatvorwürfe zugrunde (insoweit ist anzumerken, dass die unter Auswertung der staatsanwaltlichen Verfahrensdatei erstellte Übersicht nur die wesentlichen Tatvorwürfe ausweist; nicht auszuschließen ist, dass vereinzelt auch wegen weiterer Vorwürfe ermittelt wurde):

Übersicht der Ermittlungsverfahren gegen „CASTOR-Gegner“

| Vorwurf | 1997 | 1998 | 1999 | 2000 | 2001 (bis zum 31. März) |
|---|------|------|------|------|----------------------------|
| § 86 a StGB Verw. v. Kz. verfassungsw. Organisationen | 1 | | | | |
| § 111 StGB Öff. Auff. zu Straftaten | 6 | | | 2 | 2 |

| Vorwurf | 1997 | 1998 | 1999 | 2000 | 2001 (bis zum 31. März) |
|--|------|------|------|------|----------------------------|
| § 113 StGB Widerst. gg. Vollstreckungs- beamte | 21 | 1 | 2 | 1 | 1 |
| §§ 123 f StGB Hausfriedensbruch | 3 | | 81 | 1 | |
| § 125 StGB Landfriedensbruch | 675 | 99 | | | |
| § 130 a StGB Anl. zu Straftaten | | | | 1 | |
| § 132 StGB Amtsanmaßung | 1 | | | | |
| § 140 StGB Bel. u. Billigung v. Strafver- fahren | | | | | 1 |
| § 154 StGB Meineid | 1 | | | | |
| § 164 StGB Falsche Verdächtigung | | 1 | | | |
| §§ 185 ff StGB Beleidigung | 4 | 1 | | | 3 |
| § 223 StGB Körperverletzung | 2 | | | | |
| § 224 StGB Gef. Körperverletzung | 1 | | | | |
| § 229 StGB Fahrl. Körperverletzung | 1 | | | | 1 |
| § 239 StGB Freiheitsberaubung | | 54 | 18 | 31 | |
| § 240 StGB Nötigung | 4 | | 15 | 4 | 2 |
| § 241 StGB Bedrohung | 1 | | | | |
| §§ 242 f StGB Diebstahl | 2 | 1 | 1 | | |
| § 303 StGB Sachbeschädigung | 5 | | | | |
| § 305a StGB Zerstörung wichtiger Ar- beitsmittel | 1 | | | | |

| Vorwurf | 1997 | 1998 | 1999 | 2000 | 2001 (bis zum 31. März) |
|---|---------|------|------|------|----------------------------|
| § 315 StGB a) Gef. Eingriff in den Bahnverkehr b) Gef. Eingriff in den Stra- ßenverkehr | 24 6 | | | | |
| § 316 b StGB Störung öffentlicher Betriebe | 10 | | | | 1 |
| Vergehen gegen Kunsturhe- ber-Gesetz | 1 | | | | |
| Vergehen gegen Waffenge- setz | 1 | | | | |
| §§ 1, 6 PflVG | | 1 | | | |
| | 751 | 158 | 117 | 41 | 11 |

Im Bezirk der Staatsanwaltschaft Stade waren seit 1997 zwei Ermittlungsverfahren wegen Nötigung u. a. gegen Mitglieder der Umweltschutzorganisation Greenpeace anhängig. Beide Verfahren, denen Protestaktionen am Atomkraftwerk Stade zugrunde lagen, sind gem. § 153 a StPO eingestellt worden.

Die Staatsanwaltschaft Verden schließlich hat ein Ermittlungsverfahren gegen die presserechtlich für ein auch in Gorleben aufgetauchtes Flugblatt Verantwortlichen geführt; die genaue Tatzeit und der Ausgang des Verfahrens konnten von der Staatsanwaltschaft Verden allerdings nicht mehr festgestellt werden.

Über weitere Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit den Anti-Atom-Protesten, insbesondere im Zusammenhang mit den CASTOR-Transporten, wurde von den niedersächsischen Staatsanwaltschaften seit 1997 nicht berichtet.

Nach Mitteilung der BR Lüneburg sind mit Stand 25.05.01 im Zeitraum vom 19.03. bis zum 25.05.2001 im Zusammenhang mit dem Castor-Transport 532 Strafverfahren, in 370 Fällen mit bekannten Tatverdächtigen, eingeleitet. Hinzu kommen 300 Ordnungswidrigkeiten gegen bekannte Personen. Bei den Straftaten handelt es sich insbesondere um gefährliche Eingriffe in den Bahn- und Straßenverkehr, Sachbeschädigungen, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Landfriedensbruch, Nötigung und Verstöße gegen das Versammlungsgesetz.

Zu 3:

Der Generalbundesanwalt hat im Jahre 1997 ein ursprünglich von der Staatsanwaltschaft Lüneburg geführtes Ermittlungsverfahren gegen CASTOR-Gegner übernommen; in diesem Verfahren wird gegen zwei Beschuldigte wegen des Verdachts einer Straftat gem. § 129 a StGB ermittelt. Nähere Auskünfte zum Gegenstand der ausschließlich in die Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft fallenden Ermittlungen können von hier aus nicht erteilt werden.

Darüber hinaus wurde ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Verdachts des Werbens für eine terroristische Vereinigung geführt. Dieses Ermittlungsverfahren wurde zwischenzeitlich von der zuständigen Staatsanwaltschaft eingestellt.

Zu 4:

Die Staatsanwaltschaft Lüneburg hat diese Frage nur unter Vorbehalt beantworten können, weil insgesamt 32 Ermittlungsverfahren an andere Behörden abgegeben worden und weitere Verfahren noch bei Gericht anhängig sind. In diesen sowie in besonders umfang-

reichen anderen Verfahren konnte wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Berichtszeit eine vollständige Überprüfung auf durchgeführte Durchsuchungsmaßnahmen nicht vorgenommen werden. Dies vorausgeschickt, können für den Bezirk der Staatsanwaltschaft Lüneburg folgende Erkenntnisse mitgeteilt werden:

Seit 1997 wurden dort fünf Durchsuchungsmaßnahmen durchgeführt (vier im Jahre 1997 und eine weitere im Jahre 1998); dabei sind Arbeitsgeräte, Schriftstücke, Flugblätter, ein Revolver sowie ein Messer sichergestellt worden.

Die Staatsanwaltschaft Hildesheim hat im Jahre 1997 einen Durchsuchungsbeschluss beantragt, der vom Amtsgericht Dannenberg antragsgemäß erlassen worden ist. Bei der anschließenden Durchsuchung sind folgende Gegenstände beschlagnahmt worden:

Ein Pkw, diverse Schriftstücke, mehrere Faxe, eine Ansichtskarte, eine Rolle Nylonseil und zwei Jahreskalender.

Zu 5:

Anlässlich des zurückliegenden CASTOR-Transportes wurden keine längerfristigen Observierungen durchgeführt.

Zu Maßnahmen, die das NLFV in Erfüllung seines gesetzlichen Auftrages zur Informationserhebung über extremistisch motivierte Bestrebungen getroffen hat, nimmt die Landesregierung öffentlich keine Stellung. Dies würde dazu führen, dass sich die entsprechenden Beobachtungsobjekte auf solche Maßnahmen einstellen könnten. Das Innenministerium unterrichtet darüber insoweit den zuständigen Landtagsausschuss.

Zu 6:

- a) In dem bereits erwähnten, ursprünglich von der Staatsanwaltschaft Lüneburg geführten und im Jahre 1997 von der Bundesanwaltschaft übernommenen Ermittlungsverfahren ist bei drei Beschuldigten wegen des Verdachts des gefährlichen Eingriffs in den Bahnverkehr gem. § 100 a StPO für die Dauer von drei Monaten eine Telefonüberwachung durchgeführt worden.

In einem von der Staatsanwaltschaft Hildesheim wegen des Verdachts eines gefährlichen Eingriffs in den Bahnverkehr geführten Ermittlungsverfahren sind in der Zeit von Oktober 1996 bis März 1997 drei Telefonnummern (ein ISDN-Anschluss) eines Beschuldigten überwacht worden. Ferner sind in demselben Ermittlungsverfahren verdeckte Peilsysteme und eine Sprachübertragungsanlage im Pkw einer weiteren Beschuldigten installiert worden.

Das hier in Rede stehende Ermittlungsverfahren ist bereits Gegenstand der Antwort auf die Anfrage Nr. 21 der Abgeordneten Frau Harms (Bündnis 90/DIE GRÜNEN) „Ausforschung von Atomkraftgegnern im Wendland durch den Staatsschutz“ (Drs. 14/2296) gewesen.

- b) Zu Maßnahmen, die das NLFV in Erfüllung seines gesetzlichen Auftrages zur Informationserhebung über extremistisch motivierte Bestrebungen getroffen hat, nimmt die Landesregierung öffentlich keine Stellung. Dies würde dazu führen, dass sich die entsprechenden Beobachtungsobjekte auf solche Maßnahmen einstellen könnten. Das Innenministerium unterrichtet darüber insoweit den zuständigen Landtagsausschuss.

Zu 7:

„Große Lauschangriffe“ hat es nicht gegeben.

III. Polizeiliche Vorbereitungen/Offene Maßnahmen im Vorfeld

Zu 1:

Polizeiliche Einsatzmaßnahmen wurden seit September 2000 im Zusammenhang mit dem Bau der Eisenbahnbrücke über die Jeetzel in der Nähe der Ortschaft Seerau bei Hitzacker mit Polizeikräften (je einem Einsatzzug am Tage bzw. zur Nachtzeit) der Landesbereit-

schaftspolizei Niedersachsen (LBPn) durchgeführt. Mit Beginn des Umbaus der Umladestation für CASTOR-Behälter in Dannenberg-Ost wurden diese verstärkt.

Die Vorphase begann mit schwachen Kräften rund drei Monate vor Beginn des vorgesehenen Zeitfensters für den Transport. Zu diesem erfolgte der Übergang von der Durchführung von Schutzmaßnahmen für die Bauarbeiten an der Umladestation und der Jeetzel-Brücke hin zu einem sich anschließenden Raumschutzkonzept im Wendland. Ca. 14 Tage vor dem Transport erfolgte sukzessive ein starkes Aufwachsen der Kräfte.

Mit Wirkung vom 19.03.2001 wurde bei der Bezirksregierung Lüneburg ein Führungsstab unter der Leitung des Direktors der Polizei eingerichtet. Zu diesem Zeitpunkt begann die Haupteinsatzphase, die sich bis zum 29.03.2001 erstreckte. In Niedersachsen kamen in diesem Zeitraum bis zu rund 18 200 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte zum Einsatz.

Nach mir vorliegenden Informationen wurden bundesweit rund 29.000 Kräfte im Zusammenhang mit der Transportdurchführung eingesetzt.

Die Aufträge im Rahmen eines solchen Großeinsatzes sind sehr vielfältig. Die Auftragserteilung war geprägt von den Aspekten „Gewährleistung eines sicheren Transportes“ sowie „Schutz friedlicher Versammlungen im Sinne des Art. 8 GG“.

Zu 2:

Es wurden keine öffentlichen Einrichtungen oder Gewerberäume beschlagnahmt.

Zu 3:

Ja. Auf diesem Gelände wurden ca. 960 Beamtinnen und Beamte untergebracht.

Zu 4:

Im Vorfeld des CASTOR-Transportes, hier konkret während der Umbauphase der Jeetzel-Brücke und der Umladestation, waren die Eisenbahntransportstrecke und die Umladestation durch den BGS aufgrund des BGS-Gesetzes als „gefährdete Objekte“ eingestuft.

In diesem Zusammenhang sind auch von der Landespolizei Niedersachsen verdachtsunabhängige Kontrollen gem. § 12 (6) NGefAG und Identitätsfeststellungen gem. § 13 (1) Nr. 3 NGefAG durchgeführt worden.

Der BGS führte Kontrollen im Rahmen der für ihn gültigen Rechtsgrundlagen durch.

Im Vorfeld des CASTOR-Transportes gab es keine weiteren Straßen- und Verkehrskontrollen in verstärktem Maße.

Zu 5:

Maßnahmen gegen Personen finden ausschließlich im Rahmen der geltenden Gesetze und der geltenden Rechtsprechung statt, unter besonderer Berücksichtigung der allgemeinen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen, insbesondere der Erforderlichkeit der Maßnahme, der Wahl des mildesten Mittels sowie des Übermaßverbotes und der Verhältnismäßigkeit im engeren und weiteren Sinne.

IV. Einsatzplanung/Rechtliche Grundlagen

Zu 1:

Es wurden ca. 4 400 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte aus Niedersachsen sowie ca. 13 800 Kräfte des BGS bzw. anderer Bundesländer eingesetzt.

Zu 2:

Die Polizeibeamtinnen und -beamten wurden in reaktivierten Kasernen, angemieteten Gebäuden, Bundeswehrunterkünften, Containern und eigenen Gebäuden untergebracht. Die Versorgung der eingesetzten Beamtinnen und Beamten erfolgte über angemietete Festküchen, Küchencontainer, Truppen- und Feldküchen.

Soweit überhaupt Freizeit für die Einsatzkräfte vorhanden war, konnten diese insbesondere vorhandene Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung nutzen.

Zu 3:

Die Kosten und die Kostenstrukturen sind naturgemäß vom konkreten Verlauf des Polizeieinsatzes abhängig. Sie können insoweit stark schwanken und sind nur sehr eingeschränkt planbar. In der Vorbereitungsphase hat sich die Landesregierung hinsichtlich der voraussichtlichen Kosten deshalb weitgehend nur auf die Erfahrungen des 1997 durchgeführten Transportes stützen können und ist von einer entsprechenden Einsatzlage ausgegangen. Die Kosten des damaligen Transportes setzten sich zusammen aus:

- | | |
|--|----------------------|
| – Erstattungsbeträgen an die Polizeien der anderen Länder und den BGS für deren einsatzbedingte Mehrkosten (z. B. Mehrkosten- und Tagespauschalen) | 13,446 Mio. DM |
| – Sonstigen einsatzbedingte Sachkosten | <u>4,211 Mio. DM</u> |
| | 17,657 Mio. DM |

Ausgehend von der Überlegung, die Mehrarbeitsstunden der niedersächsischen Polizeibeamtinnen und -beamten bei diesem Einsatz nicht mehr ausschließlich durch Freizeit, sondern im Rahmen des geltenden Dienstrechts auch finanziell abzugelten, war dieser Basisbetrag - ebenfalls auf den Erfahrungen des Jahres 1997 aufbauend - um rd. 4 Mio. DM zu erhöhen. Deshalb hat die Landesregierung im Vorfeld des Einsatzes mit Einsatzkosten im Umfang von 22 bis 23 Mio. DM insgesamt gerechnet.

Zu 4:

Die Haupteinsatzphase des Polizeieinsatzes aus Anlass des CASTOR-Transportes von La Hague zum TBL Gorleben begann am 19.03. und endete nach Erreichung des Zielortes am 29.03.2001.

Zu 5:

Im BGS-Standort Bad Bodenteich wurde die Logistik für die Unterbringung und Verpflegung von Einsatzkräften mehrerer Bundesländer geschaffen.

Zu 6, 7 und 8:

Mit der Einsatzdurchführung im Land Niedersachsen wurde die Bezirksregierung (BR) Lüneburg beauftragt. Als Verantwortlicher für den Gesamteinsatz erstellte der Direktor der Polizei bei der BR Lüneburg eine entsprechende Einsatzkonzeption.

Die Einsatzkräfte wurden beim Bund sowie den Ländern angefordert und der BR Lüneburg unterstellt.

Der Gesamteinsatzleiter (GEL) hatte gegenüber allen ihm unterstellten Kräften Weisungsbefugnis.

In der Gesamteinsatzleitung wurden drei Beamte des BGS eingesetzt.

Die Planung und Durchführung der Einsatzmaßnahmen wurden von dort im Rahmen der Auftragstaktik realisiert; die jeweiligen Unterstellungsverhältnisse und Anordnungsbefugnisse waren durch Zuordnung zu bestimmten Einsatz-/Unterabschnitten geklärt.

Dabei wurde dem BGS in enger Abstimmung mit dem GEL eine eigenständige Aufgabe in eigener Zuständigkeit übertragen. Diese erstreckte sich auf die Bewältigung des Schienentransportes innerhalb des dafür vorgesehenen Einsatzabschnittes.

Hinsichtlich der Einsatzmaßnahmen der Polizeien in den einzelnen Bundesländern zur Sicherung der CASTOR-Transporte erfolgte im Vorfeld eine bundesweite Koordination. Die Aufgaben der Länderpolizeien und des BGS sind gesetzlich geregelt und dort auch inhaltlich beschrieben.

Soweit die Polizeien anderer Länder in Niedersachsen eingesetzt waren, waren sie dem GEL unterstellt.

Zu 9:

Bereits im Vorfeld des Transportes wurden die Anwohner auf die möglichen Verkehrsbehinderungen und Ausweichstrecken hingewiesen. Nur an den Transporttagen waren zeitlich eng begrenzte, kurzzeitige Absperrungen vorgesehen und wurden entsprechend vorgenommen.

An den Absperrpunkten wurden Handzettel mit Hinweisen auf Ausweichstrecken verteilt.

Außerdem wurden rechtzeitig vor dem Transport an berechnete Personen sogenannte Durchlasshilfen, in Form von DIN-A 4-Formularen, verteilt.

V. Einsatzkonzeption und Schulung, Deeskalationsgebot und Eskalationsfaktoren

Zu 1:

Das Konzept „Einsatzbegleitende Öffentlichkeitsarbeit und Konfliktmanagement zum CASTOR-Transport“ wurde von Fachkräften u. a. des Sozialwissenschaftlichen Dienstes der Polizei, der Regionalen Beratungsstelle und der Frauenbeauftragten der Polizei im Regierungsbezirk Lüneburg, des Coaching-Centers der Polizei Braunschweig sowie Fachleuten für Öffentlichkeits- und Medienarbeit der Polizei Niedersachsen bzw. des BGS entwickelt. Verantwortlich für das Konzept war ein Leitender Kriminaldirektor und Diplom-Pädagoge.

In der Umsetzungsphase waren an dem Konzept 130 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Polizei des Landes Niedersachsen und des BGS beteiligt.

Darunter befanden sich ein Diplom-Psychologe, zwei Diplom-Pädagogen, zwei Diplom-Sozialpädagogen, drei Polizeibeamte des höheren Polizeivollzugsdienstes mit Ausbildung/Erfahrung im Bereich der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit und ein Controller. Darüber hinaus setzte sich die Gruppe zusammen aus Angehörigen der niedersächsischen Landespolizei und des BGS mit unterschiedlichen Aus- und Fortbildungen, z. B. als Fachkraft für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, SET-Verhaltenstrainer (SET = Systemisches Einsatztraining), Personalentwickler/Coachingfachkraft, Verhandlungsgruppenmitglied.

Ein Teil dieser Fachkräfte verfügte ferner über umfassende Lehrerfahrungen. Alle aus dem Polizeivollzugsdienst stammenden Fachkräfte haben mehrjährige Berufserfahrung im Dienst der Schutz- und Kriminalpolizei und sie sind es gewohnt, alltäglich mit besonderen Konflikten umzugehen.

Zu 2:

Die einsatzbegleitende Öffentlichkeitsarbeit und das Konfliktmanagement zielten darauf ab, frühzeitig Beziehungen zwischen Polizei und den unterschiedlichen Interessengruppen herzustellen, gegenseitiges Verständnis für unterschiedliche Positionen zu bewirken und Vertrauen aufzubauen.

Durch so bewirkte Veränderungen im Meinungsbild der Bevölkerung und bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Polizei und des BGS sollten Spannungen abgebaut, Handlungssicherheit gestärkt und gewaltsame Auseinandersetzungen weitgehend vermieden werden.

Die Konzeption „Netzwerk Konfliktmanagement“ setzte sich aus mehreren Bausteinen zusammen und hatte folgende Ziele zum Inhalt: Langfristig angelegte, dauerhaft auszubauende Vernetzung von Institutionen und Gesellschaftsteilen sowie überlagernde konfliktminimierende Einflussnahme.

Der Arbeitsbereich „Einsatzbegleitende Öffentlichkeitsarbeit/Konfliktmanagement“ war dem Gesamteinsatzleiter unmittelbar unterstellt und hat ihn bei seinen Entscheidungen beraten.

Die im Einsatzraum eingesetzten Teams wirkten vor Ort bei entsprechenden Einsatzsituationen in enger Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Polizeiführer konfliktmindernd.

Zu 3:

Polizeiliche Einsatzlagen, insbesondere Großlagen wie CASTOR-Transporte, werden im Anschluss an ihre Durchführung unter vielfältigen Gesichtspunkten einer Nachbereitung unterzogen. Die dabei gewonnenen Erfahrungen finden zur Optimierung der Abläufe bei nachfolgenden Polizeieinsätzen ebenso Eingang in die Gesamtkonzeption wie die aktuell vorliegenden und ebenfalls zu berücksichtigenden Erkenntnisse.

Zu 4:

Nein. Die Einsatzkräfte sind durch den Einsatzbefehl und die darin enthaltenen auf Konfliktminimierung ausgerichteten Einsatzleitlinien gebunden.

Zu 5 und 6:

Die Themenkomplexe Demonstrations- und Versammlungsfreiheit haben in der gesamten polizeilichen Aus- und Fortbildung eine herausragende Bedeutung. Die Themeninhalte werden daher allen Polizeibeamtinnen und -beamten sowohl im Studium an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege - Fachbereich Polizei - als auch in den Laufbahnlehrgängen zur Aufstiegsqualifizierung intensiv vermittelt.

Dabei wird besonderer Wert auf die verfassungsrechtlichen sowie sozialwissenschaftlichen Aspekte gelegt.

Nach der theoretischen Durchdringung dieser speziellen Rechtsmaterie werden die Beamtinnen und Beamten in der sich anschließenden Verwendung bei der Landesbereitschaftspolizei Niedersachsen fortlaufend weitergebildet.

Hervorzuheben ist das Systemische Einsatztraining (SET - mit dem Inhalt der Bewertung des eigenen und fremden Handelns, einschließlich der Rechtsbewertung, den rhetorischen, deeskalierenden Formen der Ansprache, den Techniken zum Anwenden unmittelbaren Zwanges - Vermeidung von Körperschäden - unter Beachtung der Eigensicherung).

In den dienstlichen Einsatzvor- und -nachbereitungen werden diese Kenntnisse anlassbezogen durch kompetente, erfahrene Einheitsführerinnen und Einheitsführer ergänzt.

Zu 7:

Die Einsatzleitlinien waren wie folgt formuliert:

- Das Einbringen der Transportbehälter in das Zwischenlager Gorleben ist vorrangiges Einsatzziel.
- Ein frühzeitiger Aufbau von Beziehungen zu den unterschiedlichen Interessengruppen in der Bevölkerung ist mit dem Ziel anzustreben, auf einer Basis des Vertrauens gegenseitiges Verständnis zu fördern, um so mögliche Spannungen zwischen den Einsatzkräften und der Bevölkerung zu minimieren.
- Friedfertigen Bürgern ist der garantierte Schutz der Grundrechte auf freie Meinungsäußerung zu vermitteln, gewaltbereite Störer sind konsequent auf die rechtsstaatlichen Folgen ihres Handelns hinzuweisen.
- Rolle und Selbstverständnis der Polizei sind mit dem Ziel zu verdeutlichen, polizeiliches Handeln verständlich und transparent zu machen.
- Friedliche und im Rahmen des Grundrechtes auf Versammlungsfreiheit stattfindende Versammlungen sind zu gewährleisten und zu schützen.

- Verfügte und ggf. gerichtlich bestätigte versammlungsrechtliche Beschränkungen sind konsequent durchzusetzen.
- Festgelegte Straßentransportwege sind zeitgerecht freizumachen und freizuhalten.
- Aktionen, die nach den Umständen erkennbar darauf gerichtet sind, die Transportdurchführung unmittelbar zu behindern, sind bereits im Entstehen im zeitlichen und räumlichen Vorfeld des Transports zu unterbinden; dies gilt um so mehr, als derartige Aktionen - insbesondere auf den Schienenwegen - zur Selbst- und Fremdgefährdung führen können.
- Als wesentliche Voraussetzung für das Gelingen des Straßentransports ist der Verband geschlossen zu halten, Unterbrechungen sind zu vermeiden.
- Eine effektive Gefahrenabwehr und eine konsequente Strafverfolgung sowohl in der Vorphase, während der Transportdurchführung als auch in der Nachphase sind sicherstellen.
- Bei Pflichtenkollisionen muss im Rahmen einer Güter- und Pflichtenabwägung entschieden werden, welche Maßnahme vorrangig angewendet werden muss.

Der staatliche Strafverfolgungsanspruch ist durch intensive Beweissicherung und Dokumentation auch für diesen Fall sicherzustellen.

- Alle zulässigen Zwangsmittel können lageangepasst und abgestuft unter strikter Beachtung entsprechender Formvorschriften zum Einsatz kommen. Androhung und Anwendung sind möglichst lückenlos zu dokumentieren.
- Ein ruhiges, besonnenes, aber auch konsequentes Auftreten aller Einsatzkräfte wird erwartet. Es trägt wesentlich zum Einsatzerfolg bei.

Die Führungskräfte und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden im mündlichen Vortrag bzw. in der Schriftform mit den Inhalten des Einsatzbefehls (einschließlich der Einsatzleitlinien) vertraut gemacht.

Zu 8:

Die gesellschaftspolitische Situation wird grundsätzlich vor allen Einsätzen durch polizeiliche Führungskräfte anlassbezogen erörtert.

Die BR Lüneburg stellte für die Kräfte darüber hinaus Informationsmittel zur Gesamtproblematik der Atommülltransporte, des politischen Hintergrundes der Proteste und der Motivation der Kernkraftgegner bereit.

Neben einer Informationsveranstaltung zum Thema „Strahlenschutz“ durch eine Diplom-Physikerin des Bundesamtes für Strahlenschutz im März 2001 fanden im Vorfeld des CASTOR-Transportes u. a. weitere zahlreiche Gespräche zwischen Pastoren des Wendlandes und Polizeibeamtinnen und -beamten der Landesbereitschaftspolizei Niedersachsen statt.

Zu 9:

Die Polizei hat keine Feindbilder. Vielmehr zeichnet sich ihr Handeln - auch im Zusammenhang mit Großlagen - durch ein hohes Maß an Differenzierungsvermögen, Flexibilität und Sensibilität aus.

Zu 10:

Ja. In der Phase der Einsatzvorbereitungen wurden im Rahmen von Bereisungen durch Fachkräfte des Arbeitsbereiches „Einsatzbegleitende Öffentlichkeitsarbeit/Konfliktmanagement“ vor dem Einsatz sehr umfassende Informationen an alle Führungskräfte und einen sehr großen Teil der Einsatzkräfte des Bundes und der Länder zur Rechts- und Einsatzlage gegeben. Zu diesem Zweck wurden in einer entsprechenden Auflage eine Informationsbroschüre und eine CD entwickelt. Besonderer Wert wurde auf Information zum Versammlungsrecht und zu der Situation im Wendland gelegt.

Parallel hierzu wurden umfassende Informationen der BR Lüneburg für die allgemeine Öffentlichkeit ins Internet eingestellt. Das Angebot wurde sehr intensiv genutzt.

Zu 11:

Die Landesregierung verfügt über keine schlechten Erfahrungen speziell mit Polizeikräften aus den neuen Bundesländern oder Berlin.

Zu 12:

Weder provoziert die Polizei noch schafft sie Aggressionsanreize.

Zu 13:

Das Handeln der Polizei richtet sich nach Recht und Gesetz. Die Landesregierung hat keine Veranlassung, daran zu zweifeln.

Zu 14:

Integrierte Fortbildung mit dem Einsatztraining und dem Verhaltenstraining zu Stress und Konfliktbewältigung mit speziellen Rollenspielen (Systemisches Einsatztraining) tragen zur Erhöhung der persönlichen, sozialen und fachlichen Kompetenz der Beamtinnen und Beamten bei.

Die Vorbereitung der Einsatzkräfte erfolgte im Vorfeld nicht nur theoretisch, sondern anhand von Übungen und speziellen Rollenspielen auch praktisch.

Die Reflexion von nichtangepasstem Verhalten ist dabei selbstverständlich.

Bezüglich des Problemfeldes Sitzblockaden sind die besondere Beachtung der Verhältnismäßigkeit (u. a. mildestes Mittel), die Kommunikation mit den Demonstranten und ein konfliktminderndes Einschreiten Schwerpunkte bei der Fortbildung der Bereitschaftspolizei Niedersachsen.

Für den Fall, dass die Kommunikation erfolglos bleibt, werden Techniken zum schonenden Aufheben, Wegführen und ggf. Wegtragen von Personen in Rollenspielen mit Kolleginnen und Kollegen geübt.

Zu 15:

Der Einsatz von Wasserwerfern erfolgt in Niedersachsen ausschließlich ohne CS- bzw. CN-Gas.

Die Zwangsmittel werden unter Beachtung der Voraussetzungen der §§ 64 ff. NGefAG eingesetzt. Das schließt die Anwendung gegen friedliche Demonstranten aus.

In Situationen, in denen gewalttätige Störer(-gruppen) im Schutze einer friedlich demonstrierenden Menschenmenge untertauchen, wird eine Differenzierung für die Polizei erheblich erschwert, wenn die friedlichen Teilnehmer diesen Schutz gewähren. Da aber Zwangsmittel der Polizei grundsätzlich angedroht werden, haben friedliche Demonstranten auch die Möglichkeit, sich zeitgerecht zu entfernen.

Zu 16:

Die vor diesem Castor-Transport in der Presse veröffentlichten „Befürchtungen“ des Herrn Ministerpräsidenten (MP) sind nicht als Kritik am Polizeieinsatz zu verstehen. Der MP ist der Auffassung, dass der Polizeieinsatz zur Sicherung des Transportes notwendig ist. Die Aussagen, die der MP auch nach dem Castor-Transport in einem Spiegel-Interview in ähnlicher Form wiederholt hat, sind im Kontext mit der alten Forderung nach einer gerechteren Verteilung der Entsorgungslasten unter den Ländern zu sehen.

Zu 17:

Für die Durchführung des Transportes und dessen Sicherheit wurde alles Denkbare unternommen. Eine Rückführung des Transportes nach La Hague kam dabei nicht in Frage.

Die Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Mittel war stets sichergestellt.

Zu 18 und 19:

Teil des Konzeptes war und ist es, ein „Netzwerk Konfliktmanagement“ mit den Zielen einer langfristig angelegten, dauerhaft auszubauenden Vernetzung von Institutionen und Gesellschaftsteilen sowie überlagernder konfliktminimierender Einflussnahmen zu initiieren. Dabei wurde im letzten Einsatz ganz besonderer Wert darauf gelegt, u. a. mit der BI Lüchow-Dannenberg, der Bäuerlichen Notgemeinschaft, der Initiative „X-tausendmal quer“, Greenpeace und Robin Wood ins Gespräch zu kommen. Das gelang nur ansatzweise. Die ablehnende Haltung gegenüber dem polizeilichen Konzept der Konfliktminimierung war außergewöhnlich intensiv.

Ein so genannter Runder Tisch sollte als Teil des Konzeptes die notwendigen Kommunikationsstrukturen schaffen und aufrechterhalten. Das mehrfache Angebot der Polizei u. a. an die BI Lüchow-Dannenberg, „X-tausendmal quer“ und die Bäuerliche Notgemeinschaft wurde jedoch unmissverständlich abgelehnt.

Dennoch gelang es durch vielfaches Bemühen der Polizeieinsatzleitung und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitsbereiches „Einsatzbegleitende Öffentlichkeitsarbeit/Konfliktmanagement“, bis zum Einsatzen mit Veranstaltern/Versammlungsleiterinnen und -leitern, Pastoren, Bürgerinnen und Bürgern über polizeiliche Absichten, Handlungsweisen und Handlungszwänge zu reden.

Abgelehnt wurde auch das Zusammenwirken von Polizeibeamten und Mitarbeitern der BI Lüchow-Dannenberg in den „Bürgerbüros“ der Städte Lüchow und Dannenberg.

VI. Versammlungsverbote und Einschränkungen der Demonstrationsfreiheit

Zu 1:

Aufgrund der vorliegenden Gefährdungsprognosen hat die BR Lüneburg gemäß § 15 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes eine Allgemeinverfügung mit der Festlegung eines befristeten Verbotskorridors entlang der Transportstrecke erlassen und damit das Grundrecht der Versammlungsfreiheit räumlich und zeitlich beschränkt. Die Verfügung wurde mit der Begründung am 10.03.2001 in der regionalen Presse veröffentlicht. Hinsichtlich des Geltungsbereichs der Verfügung wird auf die amtliche Bekanntmachung verwiesen. Ein flächendeckendes Versammlungsverbot hat es nicht gegeben.

Das Verwaltungsgericht Lüneburg, das Oberverwaltungsgericht Lüneburg und das Bundesverfassungsgericht haben mit ihren Entscheidungen die Allgemeinverfügung der BR Lüneburg - und damit die Rechtsstaatlichkeit und Verfassungskonformität des versammlungsbehördlichen Handelns - bestätigt.

Zu 2:

Ja. Siehe Antwort zu Ziffer IV, Frage 9.

Zu 3:

Nein. Verbotszonen wurden nicht eingerichtet.

Insbesondere gab es keine 5-km-Verbotzone rechts und links der Bahn- oder Straßenstrecke, wie dies gelegentlich dargestellt worden ist.

Gleichwohl hat es aufgrund des aktuellen Einsatzgeschehens begründete Gefahrenlagen gegeben, bei denen in 254 Fällen Platzverweise gem. § 17 NGefAG ausgesprochen wurden. Nur bei einer aus dem Einzelfall individuell begründeten Gefahrenprognose untersagte die BR Lüneburg als Versammlungsbehörde Versammlungen außerhalb des Geltungsbereiches der Allgemeinverfügung, die erkennbar einen unfriedlichen Verlauf zu nehmen drohten. Solche Prognosen mussten in bestimmten Fällen schon bei der Entstehung der Versammlung getroffen werden. In anderen Fällen war es möglich, die Versammlung über einige Tage hinweg zu gewährleisten, bevor die Gewalt ein Einschreiten unabdingbar machte.

Das Verwaltungsgericht Lüneburg hat diese Gefahrenprognose der Bezirksregierung in allen Fällen bestätigt. Die Mehrzahl der Versammlungen, darunter etliche Camps und Mahnwachen mit Campstruktur, konnten jedoch von der Bezirksregierung bestätigt und durchgeführt werden.

Zu 4:

Entfällt, da Verbotszonen nicht eingerichtet wurden.

VII. Unterbindungsgewahrsam und mobile Sammelstellen

Zu 1:

Es wurden insgesamt vier „Gemeinsame Sammelstellen“ eingerichtet, und zwar in Neu Tramm (300), in Lüneburg (100) und jeweils in Celle und Uelzen (je 50).

Zu 2:

Die Unterbringung und Behandlung von Personen, die aus gefahrenabwehrrechtlichen Bestimmungen in Gewahrsam genommen wurden, richtet sich insbesondere nach dem NGefAG und der in Niedersachsen gültigen Gewahrsamsordnung.

Das Raumangebot für diese Personen entsprach den Forderungen der „Europäischen Menschenrechtskonvention“.

Die Verpflegung ist durch eigene Kräfte und gegebenenfalls durch Unterstützung des DRK sichergestellt worden.

Alle Bereiche waren vor Witterungseinflüssen geschützt.

Zu 3:

Ja. Im Bereich der Sammelstelle Neu Tramm wurden Container zur Unterbringung in Gewahrsam genommener Personen aufgestellt. Daneben waren auch Bürocontainer für Rechtsanwälte, Haftrichter sowie Sanitärcontainer vorhanden.

Zu 4:

Die Maßnahme des Verbringungsgewahrsams kommt bei friedlichen Demonstrationsteilnehmern grundsätzlich nicht in Betracht.

Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen kann die Polizei die ihr zur Verfügung stehenden Eingriffsmaßnahmen durchführen. Dies gilt auch für den Verbringungsgewahrsam. Hiervon ist in Einzelfällen während des Polizeieinsatzes vor dem Hintergrund der jeweiligen Lageentwicklung Gebrauch gemacht worden. Die in Gewahrsam genommenen Personen wurden dabei an eine Örtlichkeit verbracht, von der aus sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb von rund 2 Stunden in den Bereich des Ereignisortes hätten zurückkehren können.

Zu 5:

Im Bereich der Sammelstellen wurden Bürocontainer mit Anwalts-, Besprechungs-/Besucherzimmer und Telefon bereit gehalten. Die Kontaktaufnahme mit den Ingewahrsam- und Festgenommenen war über Telefon und/oder durch persönliches Erscheinen der Anwälte möglich.

Zu 6:

Die nach dem Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Dannenberg zuständigen Gerichte waren in der Weise erreichbar, dass die Geschäftszeiten des Amtsgerichts auf 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr mit Verlängerungsmöglichkeiten nach Bedarf erweitert worden sind. Darüber hinaus war auch außerhalb dieser Zeiten die Erreichbarkeit von Richtern mittels Handy sichergestellt. Mitarbeiter des Gerichts und Anwälte hatten nach Absprache mit der Polizeiführung ungehindert Zugang zu den jeweilig in Neu Tramm für das Gericht und die Anwälte vorgehaltenen Containern. Gegenteiliges ist nicht bekannt geworden.

Zu 7:

Soweit Protokollbeamte erforderlich waren, sind diese nach einem gesonderten Bereitschaftsdienstplan zum Einsatz gekommen.

Zu 8:

Die unverzügliche Herbeiführung richterlicher Entscheidungen über die Zulässigkeit und Fortdauer von Ingewahrsamnahmen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen war durch die Erreichbarkeit der zuständigen Richter sichergestellt.

VIII. Demonstrations- und Einsatzbeobachtung

Zu 1:

Ja. Mitglieder des Bundes- und des Landtages, Pastoren, Bürgerrechtsbewegungen (wie z. B. Kommission für Grundrechte), Umweltschutzgruppen, Rechtsanwälte und nicht zuletzt eine Vielzahl von Pressevertretern haben sich im Einsatzraum aufgehalten und informiert. Soweit polizeiliche Maßnahmen nicht entgegenstanden, konnten sie sich frei bewegen.

Es ist nicht Aufgabe der Polizei, diesen Personen darüber hinaus Rechte einzuräumen bzw. ihnen Pflichten aufzuerlegen.

Zu 2:

Das Niedersächsische Innenministerium hat 1997 mit dem Ziel, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Polizei zu stärken, Namensschilder für die Bediensteten der niedersächsischen Polizei eingeführt. Die Verwendung von Namensschildern erfolgt nach dem Prinzip der Freiwilligkeit und wird ausschließlich in das Benehmen der Polizeibediensteten gestellt. Auch in den anderen Bundesländern wird dies so praktiziert. Der Aspekt der Individualisierung polizeilichen Handelns durch das Tragen von Namensschildern tritt jedoch bei geschlossenen Einsätzen der Polizei in den Hintergrund. Eine numerische oder namentliche Kennzeichnung wird in diesen Fällen zum notwendigen Schutz der Beamtinnen und Beamten sowie ihrer Familien aus Fürsorgegründen abgelehnt. Dennoch bereitet die Identifizierung einzelner Polizeibeamtinnen und -beamten regelmäßig keine Schwierigkeiten. In den anderen Bundesländern, deren Einsatzkräfte das Land Niedersachsen unterstützt haben, wird auch so verfahren.

Bartling